

# Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

No. 102.

29. Dez.

1838.

## Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Ortsvorsteher werden angewiesen, das nachstehende in dem Großherzogthum Baden mit dem 1. Januar 1839 in Wirksamkeit tretende Gesetz in Betreff der Breite der Radfelgen sogleich in ihren Gemeinden zu verkündigen. Den 22. Dez. 1838. K. Oberamt Calw. Smelin. K. Oberamt Neuenbürg. Schöpfer.

Leopold

von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Radfelgen der Frachtfuhrwerke, welche gewerbsmäßig benützt werden, und der zum Transport von Personen und Waaren bestimmten Postwägen sollen auf den Staatsstraßen des Großherzogthums mindestens folgende Breite haben: Zoll. Linien

I. Bei zweirädrigen Frachtfuhrwerken:

1) mit einer Bespannung von einem oder zwei Zugthieren 3 5

2) mit einer Bespannung von drei oder vier Zugthieren 5 5

II. Bei vierrädrigen Frachtfuhrwerken:

1) mit einer Bespannung von drei bis vier Zugthieren 3 5

2) mit einer Bespannung von fünf bis acht Zugthieren 5 5

III. Bei Postwägen zum Personen- oder Waarentransport 2 2

Art. 2. Bei Fuhrwerken, die aus anderen Vereinsstaaten kommen, soll an der vorgeschriebenen Radfelgenbreite ein Minderbetrag von höchstens anderthalb Linien gestattet seyn. Art. 3. In keinem Falle sollen Fuhrwerke irgend einer Art, wenn sie zweirädrig sind, mit mehr als vier, oder wenn sie vierrädrig sind, mit mehr als acht Zugthieren bespannt werden. Art. 4. Ausgenommen von den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels sind 1) Fuhrwerke, auf welchen sehr schwere und zugleich untheilbare Gegenstände verführt werden; 2) alle Gattungen von Fuhrwerk hinsichtlich des Vorspanns bei der Fahrt über Steigen und bei unwegsamer Straße in Folge vorübergehender besonderer Umstände, oder bei zufälli-

ligem Eintreten von gehörig bescheinigten Umständen, welche außerordentlicher Weise einen Vorspann nöthig machen. Art. 5. Die Regierung ist ermächtigt, die Vorschriften der Art. 1 und 3 auf einzelnen bestimmten Straßenzügen, wenn sie es im Interesse des Verkehrs zweckmäßig findet, außer Anwendung zu setzen. Art. 6. Bei allen Fuhrwerken ohne Unterschied, welche auf Staatsstraßen gebraucht werden, müssen die Radbeschläge so beschaffen seyn 1) daß sie eine ebene Oberfläche bilden, und 2) daß die Köpfe der Radnägeln oder Schrauben nicht vorstehen. Radbeschläge, deren Oberfläche nur durch den Gebrauch an den Ranten abgenützt ist, dürfen jedoch forthia benützt werden. Art. 7. Eine Ausnahme von der Bestimmung des vorhergehenden Art. 6, Nr. 2, tritt für den Fall ein, da das Fahren zur Zeit des Glattseises den Gebrauch von Radselgen mit vorstehenden Nägeln oder Schrauben als nothwendig erheischt. Art. 8. Die Führer von Frachtfuhrwerken, deren Räder die im Art. 1 vorgeschriebene Breite nicht haben, bezahlen für jede bereits zurückgelegte und jede noch zurückzulegende Stunde Wegs von jedem Stück der Bespannung eine Strafe von 4 kr. nebst einer dem Anzeiger zufallenden Anzeigegebühr von 1 fl. 30 kr. Art. 9. Die Führer solcher Fuhrwerke verfallen ferner: 1) in eine Strafe von  $\frac{1}{2}$  kr. von jedem Stück der Bespannung für jede zurückgelegte und jede noch zurückzulegende Stunde Wegs, wenn die Radnägeln oder Schrauben vorstehen, und 2) in eine gleiche Strafe von  $\frac{1}{2}$  kr. von jedem Stück der Bespannung für jede zurückgelegte und jede noch zurückzulegende Stunde Wegs, wenn die Radbeschläge keine ebene Oberfläche bilden. Der Bestrafte hat überdies eine dem Anzeiger zufallende Anzeigegebühr von 1 fl. 30 kr. zu zahlen. Art. 10. In die eine oder die andere, oder in beide der im vorhergehenden Artikel gedachten Strafen verfallen unter den nemlichen Voraussetzungen auch die Führer aller andern im Art. 1 nicht begriffenen Fuhrwerke. Art. 11. Die in den vorhergehenden Art. 8, 9 und 10 gedrohten Strafen treten auch dann ein, wenn an einem Fuhrwerke auch nur an einem Rade die im Art. 1 vorgeschriebene Breite oder

die im Art. 6 Nr. 1 und 2 geforderte Beschaffenheit des Radbeschlags fehlt. Art. 12. Wer mehr Zugthiere angespannt hat, als der Art. 3 gestattet, verfällt neben der nach den vorhergehenden Artikeln etwa verwirkten Strafe in jedem einzelnen Uebertretungsfalle in eine Strafe von 3 fl. für jedes der zuviel angespannten Zugthiere, wovon ein Drittheil dem Anzeiger als Anzeigegebühr zufällt. Art. 13. Die zur Anzeige kommenden Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes untersucht der Bürgermeister des Orts, in welchem die Anzeige gemacht wird, und erkennt darüber in erster Instanz. Der Rekurs gegen dessen Erkenntniß geht an das ihm vorgesetzte Bezirksamt, welches in letzter Instanz entscheidet. Die Strafen fallen der Staatskasse zu. Art. 14. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Jan. 1839 in Kraft. — Gegeben in unserem Staatsministerium zu Karlsruhe den 3. August 1837.

Neuenbürg. (An die Schuldheissenämter). Am Freitag den 1. Februar künftigen Jahrs früh 8 Uhr findet dahier auf dem Rathhause die Loosziehung der im Jahre 1818 gebornen Rekrutirungspflichtigen und gleich nachher eine Sitzung des Rekrutirungsrathes statt, wobei die Befreiungen wegen Berufs, FamilienVerhältnisse und augenfälliger Untüchtigkeit zum Militärdienst geltend gemacht werden können.

Sodann am Freitag den 15. des nemlichen Monats früh 8 Uhr findet dahier die Aushebung statt.

Die Rekrutirungspflichtigen haben dabei zu erscheinen. Für die, welche bei Ziehung des Looses nicht erscheinen, wird dasselbe durch andere gezogen. Befreiungen wegen Berufs und FamilienVerhältnisse gehen, wenn sie bei dem Rekrutirungsrath nicht geltend gemacht werden, verloren. Wer hingegen bei der Aushebung nicht erscheint, wird für diensttüchtig angenommen und nach Maaßgabe seiner Loosnummer zum Contingent bezeichnet; außerdem treffen ihn die im Rekrutirungsgesetz Art. 47 bestimmten Strafen.

Die Schuldheissenämter haben nun dieses in ihren Gemeinden sogleich öffentlich, sämtlichen Rekrutirungspflichtigen aber besonder-

zur Nachachtung bekannt zu machen, und mit letztern bei der Loosziehung sowohl als bei der Aushebung dahier selbst zu erscheinen. Am 26. Dez. 1838. K. Oberamt. Schöpfer.

Neuenbürg. (Auswanderung). Karl Wörn, Wundarzt, Sohn des Weil. Maximilian Wörn, gewesenen Wundarztes in Calmbach wandert nach Wiesmath, herrschaftlichen Justizamts Krumbach und Kirchschlag in Oestreich, aus, und hat für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten den Kaufmann v. Lug in Calmbach auf Jahresfrist als Bürgen gestellt. Den 25. Dez. 1838. K. Oberamt. Schöpfer.

Hirsau. (HaberbeifuhrAlford). Ueber die Beifuhr von 600 Schfl. Haber von hier nach Stuttgart wird die unterzeichnete Stelle am

Montag den 31. Dez.

Vormittags 10 Uhr

in ihrer Kanzlei einen AbstreichsAlford vornehmen, wozu sie tüchtige Fuhrleute einladet. Den 27. Dez. 1838. K. Kameralamt.

### Außeramtliche Gegenstände.

Geld anzuleihen gegen gesetzliche Sicherheit: 125 fl. Pfleggeld bei Tuchmacher Uudler in Calw.

100 fl. Pfleggeld bei Beck Kraus in Calw.

Calw. Aus Auftrag suche ich 1200 fl. gegen  $4\frac{1}{2}$  pSt. und zweifache Versicherung mehrentheils in Gütern.

Copist Koller.

### Mehlpreise

der Tübinger Kunstmühle.

Gries 10 fl. 24 fr.

Nr. 1 — 10 fl. 48 fr.

Nr. 2 — 9 fl. 36 fr.

Nr.  $2\frac{1}{2}$  — 8 fl. 36 fr.

Nr. 3 — 7 fl.

Nr. 4 — 6 fl. 4 fr.

Gebrüder Schweichardt.

Calw. Nächsten Montag den 31. Dez. sind Berliner Pfannenkuchen, Wunsch, Li-queurs ic. zu haben, womit sich empfiehlt

H. Zeichmann, Canditor.

Calw. Es ist am StephaniFeiertag ei-

ne grüne Kappe, in welcher der Name des Eigenthümers steht, in meinem Hause verwechselt worden. Der Inhaber wolle mir solche zum Austausch zurückgeben.

Beck Maier in der Badgasse.

Calw. Der Unterzeichnete erlaubt sich seine Dienste einem geehrten Publikum wiederholt ergebenst anzubieten, und fügt noch bei, daß er sich auch den niederern Beschäftigungen seines Berufs unterziehe.

Chirurg Raschold.

Weil die Stadt. Gasthof zur Krone. (BallAnzeige). Am 1. Januar gebe ich Ball, wozu ergebenst einladet C. Traub.

Calw. Von jetzt an bis Ostern sind bei Saisensieder Kohler reingewässerte Stockfische zu haben.

Calw. Die Wittve des Stadtrath Bock hat 2 Zimmer für einzelne Personen sogleich oder bis Lichtmess zu vermieten.

(Eingefendet).

Ich halte es für meine Pflicht, alle Verehrer der Natur auf die ausgezeichnete Amphibiensammlung des Hrn. Genolf aufmerksam zu machen, welche im Gasthof zum Kronprinzen dahier zur Schau aufgestellt ist. Ich wohnte gestern der Fütterung der Schlangen bei, und wirklich übertraf das Gesehene weit meine Erwartungen. — Es wurden zwar schon hin und wieder Schlangen, worunter doch auch manchmal sehenswerthe waren, vorgezeigt, allein solche Pracht-Exemplare erinnere ich mich nicht, je gesehen zu haben. Eben so interessant sind auch die indianischen Buschmenschen, deren Haarwuchs wirklich erstaunlich ist. Das Merkwürdigste von Allem sind aber wohl unstreitig die in Bremen ausgebrüteten drei Jungen von zwei Nilkrokodilen, welche sich ebenfalls mit einem Alligator aus Südamerika in der Menagerie befinden. Daß auch in Deutschland Krokodileneier ausgebrütet werden können, hielt man bis jetzt für eine Chimäre, dieser unerhörte Fall zeigt aber zur Genüge, daß es bei gehöriger Sorgfalt dennoch möglich, obgleich sehr schwierig ist. Es wäre wünschenswerth, daß diese wirklich sehr schöne Sammlung sich eines recht zahlreichen Besuches erfreuen dürfte, und namentlich sollte die Jugend sowohl von

Lehrern als von Eltern aufgemuntert werden, dieses herrliche und belehrende Schauspiel nicht zu versäumen. Die Preise sind überdies so billig gestellt, daß auch der Ärmste ohne fühlbaren Kostenaufwand sich an dem Anblicke dieser merkwürdigen fremdländischen Thiere ergötzen kann. Calw, 31. März 1838. Ein Freund der Naturgeschichte.

Hühnerberg, Schuldheißerei Neuweiler, Oberamts Calw. (Liegenschafts- und Fahrnißverkauf). Georg Friedrich Großhans, Bürger und Bauer dahier verkauft seine sämmtliche Liegenschaft im öffentlichen Aufstreich:

eine zweistöckige Behausung und Scheuer unter einem Dach, nebst Wagenschopf und Streueschopf, mit einer Brennholzgerechtigkeit von jährlichen 14 Klafter und alles Bauholz wo man braucht unentgeltlich.

Gärten ungefähr 1 Mrg. 3 Brt.

Wiesen 9 Mrg. 2 Brt.

Acker 25 Mrg.

Wald 10 Mrg.

Antheil an der Michelberger Sägmühle 2 Tage.

Ferner wird verkauft:

Weißkleider, Bettgewand, Holzern Geschirr, Schreinwerk, Faß- und Wand- und Fuhr- und Bauern-Geschirr, allerlei Hausrath, 16 Stück Rindvieh aller Gattung, 1 Schwein, 1 Hund, 1 Hahn und 4 Hennen.

Früchten Roggen ungefähr 20 Eri. Erdbirn 200 Eri., Rüben, Roggenarben 200 St., Haber Garben 40 St., Heu ungefähr 200 Zentner, Dehnd 50 Zentner, Flach in Büscheln 21 Stück, Hanf, 10 Rf. Holz, 20 Wagen Dung, 6 Wagen Streue.

Die Liegenschaft wird am

Montag den 14. Jan. 1839

im Hause des Großhans in Hühnerberg verkauft, und die folgenden Tage werden

die übrigen Realitäten zum Verkauf gebracht werden; die Bedingungen werden den Kaufslustigen an den Verkaufstagen eröffnet, die Verkaufsgegenstände können täglich eingesehen, und ein vorläufiger Kauf kann mit den Interessenten abgeschlossen werden.

Unbekannte Käufer haben sich mit obrigkeitlichen Prädikats- und Vermögenszeugnissen zu versehen. Die Verkaufsverhandlung beginnt jedesmal Morgens 9 Uhr.

Die Hrn. Ortsvorsteher werden höflichst ersucht, dieß in ihren Gemeinden gefälligst bekannt zu machen. Aus Auftrag, Schuldheiß Seeger in Neuweiler.

Wegen des Neujahrfestes erscheint nächsten Mittwoch keine Nummer dieses Blattes.

### Frucht-Preise in Calw,

am 22. Dez. 1838.

Kernen der Schesji.	16 fl. 15 fr.	1 fl. 5. 23 fr.	14 fl. 12 fr.
Dinkel	16 fl. 15 fr.	1 fl. 5. 23 fr.	14 fl. 12 fr.
Haber	4 fl. 12 fr.	4 fl. 2 fr.	3 fl. 52 fr.
Roggen das Simri	1 fl. 24 fr.	1 fl. 20 fr.	
Gerste	1 fl. 12 fr.	1 fl. 8 fr.	
Bohnen	1 fl. 24 fr.	1 fl. 20 fr.	
Wicken	1 fl. 48 fr.	1 fl. 44 fr.	
Linzen	2 fl. — fr.	1 fl. 48 fr.	
Erbisen	2 fl. — fr.	1 fl. 48 fr.	

Vom vorigen Markttag blieben aufgestellt:

14 Schfl. Kernen. 13 Schfl. Dinkel. — Schfl. Haber.

Am Markttag selbst wurden eingeführt:

134 Schfl. Kernen. 46 Schfl. Dinkel. 32 Schfl. Haber.

Als nicht verkauft, blieben aufgestellt:

26 Schfl. Kernen. 1 Schfl. Dinkel. — Schfl. Haber.

### Brodtaxe in Calw,

4 Pfund Kernenbrod kosten . . . . . 15 fr.

1 Kreuzerweck muß wägen . . . . . 6 1/2 Loth.

Stadtschuldheißeramt Calw. Schuld

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, nämlich Mittwoch und Samstag und kostet halbjährig 45 fr. — Einrückungsgebühr die Linie 1 1/2 fr.

Herausgeber und Drucker: Gustav Alwinus in Calw.